

Im Vorschlag der Kommission ist vorgesehen, dass nur diejenigen Erzeuger Anspruch auf die einzige Zahlung haben, die im Zeitraum 2000-2002 Beihilfen erhalten haben. Damit wird de facto neuen Erzeugern der Zugang zu den Beihilfen verwehrt. Diese Maßnahme entspricht ausschließlich den Produktionszwängen auf dem europäischen Festland, wird jedoch der Situation in den überseeischen Departements in keiner Weise gerecht, wo die inländische Erzeugung nur zu einem geringen Teil den inländischen Verbrauch deckt.

Welche spezifischen Maßnahmen gedenkt die Kommission einzuführen, um die Niederlassung von Junglandwirten in diesen Regionen nicht zu hemmen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(14. April 2003)

Die Gemeinschaft fördert seit langem die Niederlassung von Landwirten und insbesondere von Junglandwirten.

Zu diesem Zweck wurden im Rahmen der Agenda-2000-Reform des Bereichs der Entwicklung des ländlichen Raums spezielle Fördermaßnahmen für Junglandwirte eingeführt. Die Ergebnisse sind vielversprechend.

Bei der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die die Kommission dem Rat vor kurzem vorgeschlagen hat, wurde der Problematik der neuen Landwirte besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In diesem Zusammenhang hat die Kommission dem Rat vorgeschlagen, dass in jedem Mitgliedstaat eine einzelstaatliche Reserve eingerichtet werden soll.

In Artikel 45 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und von Förderregeln für Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen ist u.a. Folgendes vorgesehen: „Die Mitgliedstaaten können die einzelstaatliche Reserve für die Zuweisung von Referenzbeträgen an Betriebsinhaber verwenden, die vor dem 31. Dezember 2000 eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben, wobei objektive Kriterien zugrunde zu legen, die Gleichbehandlung der Betriebsinhaber zu gewährleisten und Markt- und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden sind.“

Es ist somit Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Kriterien festzulegen, nach denen diese Fördermittel verteilt werden sollen, und die Zahlungsansprüche der neuen Landwirte zu ermitteln; hierbei ist nach objektiven Kriterien vorzugehen und dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller Landwirte gewährleistet ist.

(2003/C 222 E/268)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0848/03

von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(13. März 2003)

Betrifft: Echtheitssiegel für italienische Restaurants in der EU

Vor einigen Monaten ergab eine Untersuchung des italienischen Instituts für Außenhandel (ICE), dass weltweit 55 000 bis 60 000 „italienische“ Restaurants existieren, davon gut 25 000 allein in der EU. Nur 20-25 % dieser Restaurants können als authentisch angesehen werden, da sie aus Italien stammende Erzeugnisse verwenden bzw. Speisen und Rezepte nach italienischer Tradition anbieten. Es stellte sich heraus, dass viele dieser Restaurants Namen benutzen, die direkt oder indirekt auf Italien verweisen, wobei unrechtmäßigerweise auch Namen typischer Produkte eine Rolle spielen, deren Ursprungsbezeichnung geschützt ist; dies trifft zum Beispiel auf ein belgisches Restaurant Namen „Ricotta e Parmesan“ zu.

Möglich ist dies, weil die italienischen Rezepte bisher nicht kodifiziert sind und es keine spezifische Marke gibt, die es ermöglicht, echte italienische Restaurants von anderen zu unterscheiden. Jeder kann sich heute mit dem „Markenzeichen Italien“ schmücken und sich einen Titel aneignen, der überdies einen erheblichen Mehrwert verkörpert. Es sei nur darauf hingewiesen, dass allein im Jahr 2002 italienische Lebensmittel im Gesamtwert von 13,5 Milliarden Euro exportiert wurden.

Da die vielen tausend traditionellen italienischen Rezepte nicht geschützt sind, bleibt auch der durchschnittliche europäische Verbraucher schutzlos, wenn er in einem Restaurant zwischen authentischen und gefälschten Produkten wählen soll.

Dies bleibt ihm beispielsweise bei der französischen Küche erspart, die von Escoffier kodifiziert wurde.

Die Kommission möge deshalb folgende Fragen beantworten:

1. Hält sie es für möglich, die Bestimmungen für Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung bzw. geschützter geographischer Angabe auch auf Schilder auszudehnen und damit den gesetzlichen Gebrauch dieser Namen zu unterbinden?
2. Hält sie es für möglich, ein einschlägiges internationales Register einzurichten, das den italienischen Restaurants in der EU ein Echtheitsiegel zuerkennt?
3. Welche Instrumente gedenkt sie zu erlassen, um die gegenwärtigen rechtlichen Mängel zu beseitigen, die zur Verletzung der Verbraucherschutz- und Wettbewerbsbestimmungen führen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(25. April 2003)

Die geltenden Gemeinschaftsvorschriften über den Schutz geografischer Ursprungsbezeichnungen und geografischer Angaben bezwecken einen tatsächlichen und wirksamen Schutz der eingetragenen Bezeichnungen gegen widerrechtliche Aneignung und Nutzung unmittelbarer oder mittelbarer Art.

Eine solche Regelung gilt auch für die Vermarktung von Produkten mit eingetragener und somit geschützter Bezeichnung. Infolgedessen scheint die Anwendung dieser Regelung auf die unrechtmäßige Nutzung eingetragener Bezeichnungen durch Restaurants ausgeschlossen.

Die Kommission hat nicht vor, eine solche Regelung auf Restaurants auszudehnen.

Der Kommission ist bekannt, dass die italienischen Behörden und die betroffenen Verbände ein Echtheitsiegel für italienische Restaurants geschaffen haben. Dahinter steht offensichtlich die Absicht, eine derartige Maßnahme im Rahmen eines Pilotprojekts in Belgien und später in den USA und Japan zu testen. Dieses Werkzeug könnte eine erste Reaktion auf die unrechtmäßige Nutzung der Ursprungsbezeichnungen wie „Italien“ oder der geografischen Ursprungsbezeichnungen/ geografischen Angaben auf den Schildern der Restaurants darstellen.

Ein solcher Schritt sowie die wirksame Nutzung anderer geltender nationaler und/oder gemeinschaftlicher Bestimmungen, die den Verbraucher vor der Verwechslung und/oder dem unlauteren Wettbewerb schützen sollen, dürften ausreichen.

Aus diesem Grund hält die Kommission es nicht für erforderlich, ein internationales Register der Restaurants zu erstellen, sondern sie empfiehlt, die bereits vorhandenen Mittel effektiv zu nutzen, um zu verhindern, dass bestimmte Restaurants den Verbraucher zu Verwechslungen verleiten und gemeinschaftsrechtlich geschützte Bezeichnungen widerrechtlich nutzen.

(2003/C 222 E/269)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0871/03 von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(13. März 2003)

Betrifft: Austausch personenbezogener Daten zwischen Fluggesellschaften und der CIA

Anfang März meldeten verschiedene Medien, dass die Europäische Kommission mit den Vereinigten Staaten eine Vereinbarung über den Austausch der persönlichen Daten von Passagieren der Zivilluftfahrt abgeschlossen hat. Es geht bei diesen Informationen nicht nur um den Namen, sondern sogar um die Menüwahl der betreffenden Person. Den Presseberichten zufolge lautete der lakonische Kommentar eines Sprechers von Loyola de Palacio, Mitglied der Europäischen Kommission mit Zuständigkeit für den Verkehr, dass diese Vereinbarung mit den europäischen Rechtsvorschriften vereinbar ist und dass jemand, der Mohammed heißt und kein Schweinefleisch essen will, „nicht in die Vereinigten Staaten fliegen darf oder ganz einfach ein Sandwich bestellen muss“.